

**Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation
von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.**



Satzung
vom 1.11.1973

zuletzt geändert am 11.06.2015

§ 1

Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.“; kurz „DGPR“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
4. Er kann Mitglied von anderen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
5. Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein vertritt interdisziplinär die kardiologische Prävention und Rehabilitation in Wissenschaft, Forschung und Lehre.
Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Optimierung von Prävention und Rehabilitation kardiovaskulärer Erkrankungen im stationären und ambulanten Bereich.
 - b) Die Koordinierung der Landesorganisationen (nachstehend LO genannt) und die Abstimmung mit Institutionen und Organisationen gleicher Zielrichtung auf Bundesebene.
 - c) Die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Forschungsgruppen, die Durchführung sowie die Veröffentlichung der erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse auf nationaler und internationaler Ebene.
 - d) Die Förderung der Gesundheitsbildung und Mitwirkung bei der Aufklärung über kardiovaskuläre Risikofaktoren.
 - e) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - f) Die Erforschung und Erarbeitung neuer Methoden in der Diagnostik und Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der kardiovaskulären Prävention und Rehabilitation.
 - g) Entwicklung von Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in der Prävention und Rehabilitation kardiovaskulärer Erkrankungen.
 - h) Wahrnehmung und Vertretung von Interessen der dem Verein angehörenden Mitglieder des stationären und ambulanten Bereichs gegenüber Dritten auf Bundesebene.
2. Der Verein ist bestrebt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten. Er kann auch Aufgaben gegenüber anderen Stellen übernehmen und vertragliche Regelungen treffen, soweit sie mit den Zweckbestimmungen des Vereins vereinbar sind.
Er kann Rahmenverträge und Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger und des Sports abschließen. Verträge und Vereinbarungen über Vergütungen sowie Verfahrensregelungen mit Auswirkungen auf die Landesorganisationen und die Herzgruppen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesorganisation.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DGPR. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

Der Verein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Mitglieder, der Vereinsorgane und Dritter.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten wie öffentlichen Rechts und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts sein, von denen eine Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist. In Frage kommen insbesondere die Landesorganisationen für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen (LO), Rehabilitationskliniken und Rehabilitationszentren. Das Präsidium kann Ehrenmitglieder ernennen. Näheres kann in einer Ehrenordnung festgelegt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Präsidiumsbeschluss
Die Mitgliedschaft erlischt mit:
 - dem Verlust der Eigenschaft einer juristischen Person
 - der Auflösung einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts
 - dem Austritt (Kündigung)
 - dem Ausschluss eines Mitglieds
 - dem Tod eines Mitglieds
 - dem Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds
 - dem Verzug mit der Beitragszahlung für das Vorjahr
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund kann insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung, bzw. die Vereinsinteressen sowie Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzustellenden Beschluss. Dem Mitglied ist binnen einer Frist von 2 Wochen zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem ihm vorher mitzuteilenden Ausschlussgrund Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Ausübung des Rede-, Stimm- und Antragsrechtes bei Mitgliederversammlungen an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Juristische Personen werden jeweils durch vertretungsberechtigte natürliche Personen vertreten; Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts durch bevollmächtigte Vertreter.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, durch persönlichen Einsatz und/oder finanzielle Zuwendungen die Ziele des Vereins zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen in der Beitragsordnung des Vereins bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - die Kommission Qualitätssicherung
 - die Kommission Forschung und Wissenschaft
 - die Kommission Angewandte Prävention
 - die Kommission Angewandte Rehabilitation
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes (§ 670 BGB) gilt die Finanz- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist.
4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können Anträge nur noch behandelt werden, wenn sie schriftlich als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es selbst oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Dieses Recht kann er durch die Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter übertragen lassen.
8. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
 - a) Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme, wobei schriftliche Stimmenübertragung möglich ist. Es können jedoch von einem Mitglied nur max. 3 dieser Stimmen gehalten werden.
 - b) Landesorganisationen haben 2 Stimmen.
 - c) Rehabilitationskliniken/Rehabilitationszentren haben 2 Stimmen.
 - d) Andere juristische Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts besitzen ohne Rücksicht auf ihre Mitgliederzahl 1 Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts wird durch Vertreter ausgeübt. Ein anwesender Vertreter kann bis zu 5 dieser Stimmen halten. Die Übertragung des Stimmrechts einer juristischen Person oder einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts auf Vertreter anderer juristischer Personen und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts ist ausgeschlossen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Über die Mitgliederversammlungen sind unverzüglich Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern zuzusenden.

Sie müssen enthalten:

 - die Tagesordnung
 - die zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

11. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
12. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl und Abberufung des Präsidiums, der Kommissionsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
 - Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ehemalige Präsidenten/Vorsitzende zu Ehrenpräsidenten wählen. Diese können an allen Sitzungen der Gremien ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus sieben Personen, nämlich:
 - a) dem Präsidenten für die Amtsdauer von 4 Jahren. Seine einmalige Wiederwahl ist auch dann möglich, wenn er aus der Mitte des Präsidiums gewählt worden war und diesem bereits maximal 4 Jahre angehört hat. Mit Ablauf seiner Amtszeit scheidet der Präsident aus dem Präsidium aus und kann auch in der darauf folgenden Amtszeit nicht in anderer Funktion in das Präsidium gewählt oder berufen werden.
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
dem 2. Vizepräsidenten für Finanzen
dem Vorsitzenden der Kommission Qualitätssicherung
dem Vorsitzenden der Kommission Forschung und Wissenschaft
dem Vorsitzenden der Kommission Angewandte Prävention
dem Vorsitzenden der Kommission Angewandte Rehabilitation
für die Amtszeit von jeweils ebenfalls 4 Jahren. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Bedarf kann das Präsidium auf seinen Antrag durch die Mitgliederversammlung um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Die Vorschriften unter 10.1. b) bezüglich Amtszeit und Wiederwahl gelten entsprechend.
3. Dem Präsidium können nur natürliche Personen angehören die Mitglieder sind.
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Statt schriftlicher Abstimmung kann der Präsident auch eine andere Art der Abstimmung festlegen, z. B. eine elektronische Abstimmung, sofern die Geheimhaltung gewährleistet ist.
5. Die Vorsitzenden der vier Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident und der 1. Vizepräsident müssen Ärzte sein. Mindestens 2 Präsidiumsmitglieder sollen aus dem nichtärztlichen Bereich kommen, die Mehrheit des Präsidiums muss aus Ärzten bestehen. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
6. Der Verein wird gerichtlich, wie außergerichtlich durch den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das Präsidium leitet den Verein.
2. Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Geschäfte zu führen
 - eine Geschäftsstelle einzurichten
 - den Haushalt aufzustellen
 - der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Präsidiums ggf. nach Geschäftsbereichen zu berichten
 - Vorhaben und Projekte im Rahmen der Vereinszwecke zu planen und durchzuführen bzw. zu koordinieren und über Zusammenarbeit mit Dritten zu entscheiden
 - Ordnungen zu erlassen
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident, im Falle der Verhinderung sein ärztlicher Stellvertreter und mindestens drei, im Falle der Erweiterung des Präsidiums um einen oder zwei Beisitzer, mindestens vier weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters entscheidend.
5. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
6. Weitere Einzelheiten zur Arbeit des Präsidiums und die Bildung von Geschäftsbereichen, die von den Präsidiumsmitgliedern eigenverantwortlich wahrzunehmen sind, regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsführung laufender Geschäfte

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Das Präsidium schließt den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer ab.
2. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung, nach Weisung der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu führen. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Präsidiums vornehmen, soweit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes regelt. Einzelheiten legt das Präsidium in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer fest.
3. Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, nimmt der Geschäftsführer an Sitzungen der Organe des Vereines ohne Stimmrecht teil, sofern und solange diese Organe es wünschen oder wenn er dazu vom Präsidium beauftragt wurde. Das Präsidium kann den Geschäftsführer zu einem besonderen Vertreter des Vereines im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 13 Kommission Qualitätssicherung

1. Aufgabe der Kommission ist die Bearbeitung von Fragen der kardiologischen Rehabilitation einschließlich z. B. Reha-Register Phase II und Phase III, Zertifizierungen, Visitationen, Strukturen und Prozesse innerhalb der Rehabilitation und innerhalb der Phase III sowie den Herzgruppen, ferner die Überarbeitung der Reha-Therapie-Standards des Rentenversicherungsträgers aus berufspolitischer Sicht. Dabei handelt die Kommission im Namen des Präsidiums und im Einvernehmen mit ihm.
2. Der Kommission gehören maximal vier Mitglieder an, die zur Überwindung etwaiger Schnittstellenprobleme möglichst mit je einem Kardiologen aus der Akutmedizin, aus einer Rehabilitations-einrichtung, aus einer Landesorganisation und einem niedergelassenen Kardiologen oder Hausarzt bestehen sollen. Aus den Rehabilitationseinrichtungen können auch Nichtmediziner vertreten sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Präsidium in

Abstimmung mit der Kommission benannt. Die Kommission schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für das Präsidium vor.

3. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14

Kommission Forschung und Wissenschaft

1. Aufgabe der Kommission ist die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen mit Relevanz für die kardiologische Rehabilitation einschließlich klinischer Studien, die Arbeit an Reha-Leitlinien, die Überarbeitung der Reha-Therapie-Standards, die Erstellung von Publikationen zur Veröffentlichung in wissenschaftlichen Gremien und Fachzeitschriften sowie die Teilnahme an Tagungen und Kongressen. Dabei handelt die Kommission im Namen des Präsidiums und im Einvernehmen mit ihm.
2. Der Kommission gehören maximal vier Mitglieder an, die zur Überwindung etwaiger Schnittstellenprobleme möglichst mit je einem Kardiologen aus der Akutmedizin, aus einer Rehabilitationseinrichtung, aus einer Landesorganisation und einem niedergelassenen Kardiologen oder Hausarzt bestehen sollen. Aus den Rehabilitationseinrichtungen können auch Nichtmediziner vertreten sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Präsidium in Abstimmung mit der Kommission benannt. Die Kommission schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für das Präsidium vor.
3. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 15

Kommission Angewandte Prävention

1. Aufgabe der Kommission ist die Bearbeitung von Fragen aus dem Bereich der Sekundärprävention mit hoher Bedeutung für die kardiologische Rehabilitation und der Reha-Nachsorge einschließlich der Schnittstellen zur Primärprävention, z. B. der Sekundärprävention in den Phasen II und III, der „gesundheitsbildenden Maßnahmen“ in den Herzgruppen, der Patientenschulung in den Reha-Kliniken und Herzgruppen, der Diagnostik, Patientenaufklärung und -beratung sowie der Bewegungs-, Trainings- und Sporttherapie. Dabei handelt die Kommission im Namen des Präsidiums und im Einvernehmen mit ihm.
2. Der Kommission gehören maximal vier Mitglieder an, die zur Überwindung etwaiger Schnittstellenprobleme möglichst mit je einem Kardiologen aus der Akutmedizin, aus einer Rehabilitationseinrichtung, aus einer Landesorganisation und einem niedergelassenen Kardiologen oder Hausarzt bestehen sollen. Aus den Rehabilitationseinrichtungen können auch Nichtmediziner vertreten sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Präsidium in Abstimmung mit der Kommission benannt. Die Kommission schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für das Präsidium vor.
3. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 16

Kommission Angewandte Rehabilitation

1. Aufgabe der Kommission ist die Bearbeitung rehabilitationsbezogener Schwerpunkte, die gleichermaßen für die kardiologischen Rehabilitationseinrichtungen und für die Herzgruppen in der Phase III gelten einschließlich der rehabilitationsspezifischen Diagnostik und konsekutiven Behandlung aus den Bereichen der Bewegungs-, Trainings- und Sporttherapie, der Patientenaufklärung und -schulung, der psychologischen, sozialen, physio- und ergotherapeutischen Therapie sowie die Bearbeitung von Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhalt der Teilhabe am allgemeinen Leben und der beruflichen Wiedereingliederung. Dabei handelt die Kommission im Namen des Präsidiums und im Einvernehmen mit ihm.
2. Der Kommission gehören maximal vier Mitglieder an, die zur Überwindung etwaiger Schnittstellenprobleme möglichst mit je einem Kardiologen aus der Akutmedizin, aus einer Rehabilitationseinrichtung, aus einer Landesorganisation und einem niedergelassenen Kardiologen oder Hausarzt bestehen sollen. Aus den Rehabilitationseinrichtungen können auch Nichtmediziner vertreten sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Präsidium in Abstimmung mit der Kommission benannt. Die Kommission schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für das Präsidium vor.
3. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 17

Beirat

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einsetzen.

Dem Beirat können insbesondere angehören:

- Vertreter der Exekutive
- Vertreter der Legislative
- Vertreter von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Vertreter von Berufs- und Fachverbänden
- Vertreter von Klinikträgern

§ 18

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer sowie je einen Stellvertreter, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, auf die Dauer von 4 Jahren.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Rechnungsprüfer obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins.

§ 19

Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung seiner Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Die Ordnungen können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit verabschiedet bzw. geändert werden, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
4. Insbesondere folgende Ordnungen können erlassen werden:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanz- und Reisekostenordnung
 - Rechtsordnung
 - Ehrenordnung

§ 20 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 21 Haftung

Für Schäden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten zu Liquidatoren bestellt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den §§ 47 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Herzstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 01.11.1973 beschlossen worden und am 01.12.1973 in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.06.2015. Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.